



AUSWÄRTIGES AMT

Gz.: [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Briefadresse: Auswärtiges Amt 11013 Berlin

An das
Oberverwaltungsgericht Sachsen
Postfach 17 28

02607 Bautzen

143047
Berlin, 29. November 2002
Telefon 01888 17 - 0 / Fax: 17-3402
Referat: [REDACTED], Verfasser: [REDACTED]
Durchwahl: 17 - [REDACTED] / Fax: 17 - [REDACTED]

EINGEGANGEN

03. Dez. 2002

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts
bzw. Abschiebeschutz
hier: Lybischer Staatsangehöriger [REDACTED]

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.09.2002, Ihr Zeichen: A 5 B 4508/99

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, daß die folgenden Informationen schutzbedürftig sind und nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen.

Darüberhinaus weist es vorsorglich darauf hin, dass die unbefugte Weitergabe dieser Informationen einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht darstellt (§19 der anwaltlichen Berufsordnung) und entsprechend geahndet werden kann.

Zu den mit Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Libyer, die sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten haben, werden bei der Wiedereinreise einer ausführlichen Befragung durch libysche Sicherheitskräfte unterzogen. Ergebnisse bzw. Konsequenzen derartiger Befragungen, z.B. staatliche Repressionen, sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Auslandslibyer versuchen häufig, sich dieser Befragung durch eine regelmäßige Rückkehr nach weniger als sechs Monaten zu entziehen.

Als Referenzfall kann die erfolgreiche Rückführung eines Libyers aus Schweden im Jahr 2002 angeführt werden, der sich in Schweden ca. 2 Jahre während des Asylverfahrens aufgehalten hatte. Die Einreise erfolgte mit einer Kopie des alten, verlorenen Reisepasses. Der Einreisebehörde in Libyen wurde, nach offizieller Ankündigung über die Rückführung, lediglich mitgeteilt, dass der Betroffene keine Aufenthaltsberechtigung mehr für Schweden habe. Es kam zu einer ersten Befragung durch die Sicherheitsbehörden bei der Einreise, sowie zu einer 2. Befragung zu einem späteren Zeitpunkt. Laut Auskunft der Familie habe letztere aus den Fragen bestanden, „Wo“ der Pass abhanden gekommen sei und „Weshalb“ er keinen neuen beantragt habe. Zu weiteren Verfolgungsmaßnahmen ist es in diesem Fall nachweislich nicht gekommen.

Weitere aktuelle Referenzfälle sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Das Auswärtige Amt ist der Auffassung, dass bei ähnlich gelagerten Fällen auch von einer ähnlichen Behandlung eines zurückgeführten Libyers bei der heutigen politischen Lage in Libyen ausgegangen werden kann; d.h., sofern keine politische Betätigung des Asylbewerbers gegen die libysche Regierung im Ausland festzustellen ist, und es sich in erster Linie um Libyer handelt, die die Öffnung des Landes mit den neuen Reisemöglichkeiten nach Aufhebung des UN-Embargos nutzen und die „Attraktionen“ des Auslands auch über den normalen 3-monatigen Zeitrahmen eines Schengenvisums hinaus erleben möchten.

Im Auftrag



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED]

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Manfred Märtens
Straße des Friedens 6, 07548 Gera

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Antragsgegner -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenbürger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Abschiebungsschutz nach §§ 51, 53 AuslG

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke

am 17. September 2002

beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Besteht für einen in sein Heimatland zurückkehrenden libyschen Asylbewerber die Möglichkeit, einen langjährigen Auslandsaufenthalt mit „politisch neutralen“ Gründen (Erwerbstätigkeit, Studium o.ä.) plausibel zu machen ? Muss er auch für diesen Fall mit Verfolgungsmaßnahmen - und bejahendenfalls mit welchen - rechnen ? Welche Referenzfälle sind hierzu bekannt ? In welchem Verhältnis stehen diese zur Gesamtzahl der Rückkehrer ?
2. Mit welchen Maßnahmen libyscher Sicherheitskräfte muss ein in sein Heimatland zurückkehrender libyscher Asylberwerber rechnen, dessen Asylantragstellung dort bekannt ist oder im Rahmen einer Befragung bei der Wiedereinreise bekannt wird ? Welche Referenzfälle sind hierzu bekannt ? In welchem Verhältnis stehen diese zur Gesamtzahl der Rückkehrer ?
3. Ist bei der Befragung von zurückkehrenden Asylberwerbern nach Libyen mit der Anwendung von Folter bzw. menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen ? Von welchen Umständen hängt bejahendenfalls der Einsatz derartiger Methoden ab ? Welche Referenzfälle sind hierzu bekannt ? In welchem Verhältnis stehen diese zur Gesamtzahl der Rückkehrer ?

durch Einholung von Auskünften bei:

amnesty international e.V., Generalsekretariat Berlin, Frau Ruth-Jüttner, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin;

Deutsches Orientinstitut, Mittelweg 51, 20148 Hamburg;

Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 11013 Berlin

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Asylverfahrensgesetz).

gez.:

Raden

Kober

Franke